

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Erziehungswissenschaft**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:

studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät**S t u d i e n o r d n u n g****für den Studiengang****Lehramt an Regelschulen****im Fach Erziehungswissenschaften****vom November 1994****mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 9. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule hat am 9. November 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 9. November 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Erziehungswissenschaften.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Erziehungswissenschaften umfaßt 7 Semester und 1 Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Regelschulen soll die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsweisen vertraut machen, die das künftige Berufsfeld des Lehrers erschließen. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Pädagogik, Historischen Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Schulpädagogik, Allgemeinen Didaktik und Psychologie sollen als unterschiedliche Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstanden und in die Gestaltung von Bildungsprozessen eingebracht werden.

Die Studierenden sollen insbesondere in die systematische Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen und schulischen Strukturen eingeführt werden und die rechtlichen und administrativen Grundlagen der Gestaltung von Schule und Unterricht kennenlernen. Da die wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren ausbildungspraktischen Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Bedingungen in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.

- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles pädagogisches Handeln notwendig sind.

Die Studierenden sollen insbesondere

- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und dabei das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
- ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,
- erzieherisches und unterrichtliches Handeln in seinen Wirkungen einschätzen,
- die psychologischen Probleme pädagogischer Praxis erkennen,
- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns anwenden und beurteilen,
- an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, mitwirken können.

- (3) Die erste Phase der Lehrerausbildung (bis zur Ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Theorie. Zugleich muß sie von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewußtmachen. Dieser Vermittlung dienen insbesondere die Schulpraktischen Studien, die als Pflichtveranstaltungen angeboten werden.

- (4) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende Bereiche
 1. Allgemeine Pädagogik, Historische Pädagogik, Soziologie der Erziehung;
 2. Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik;
 3. Psychologie.

- (5) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind folgende Schulpraktika zu absolvieren:

1. Orientierungspraktikum,
2. Blockpraktikum.

Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Regelschulen umfaßt 24 SWS.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
- (3) Für ein ordnungsgemäßes Studium (Grund- und Hauptstudium) sind Studien in allen Bereichen, die in § 4 Abs. 4 genannt sind, nachzuweisen.

- (4) Das Grundstudium soll in Theorien und Fragestellungen von Erziehung und Unterricht sowie in Methoden ihrer wissenschaftlichen Behandlung einführen. Das Grundstudium umfaßt 14 SWS und soll nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Elemente des Grundstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und wahlfreie Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen,
- Schulpraktische Studien als erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum.

- (5) Das Hauptstudium soll vertiefenden Charakter in ausgewählten Teilgebieten der in § 4 Abs. 4 genannten Bereiche haben. Es soll auf die Besonderheiten des Lehramtes und dabei auch auf die gewählte Schulart Bezug nehmen. Dabei sind insbesondere Veranstaltungen zur Pädagogischen Handlungskompetenz und zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers zu besuchen. Das Hauptstudium umfaßt 10 SWS.

Elemente des Hauptstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und wahlfreie Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen,
- Schulpraktische Studien als Blockpraktikum.

§ 6

Studienleistungen

Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen:

- (1) Grundstudium:
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 14 SWS,
 - ein Leistungsnachweis Allgemeine Pädagogik,
 - ein Leistungsnachweis Schulpädagogik,
 - ein Leistungsnachweis Psychologie,
 - ein Teilnahmenachweis Allgemeine Didaktik,
 - Nachweis der Teilnahme am Orientierungspraktikum.
- (2) Hauptstudium:
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 10 SWS,
 - ein Leistungsnachweis Pädagogische Handlungskompetenz,
 - ein Leistungsnachweis Spezielle Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers,
 - Nachweis der Teilnahme am Blockpraktikum.
- (3) Außerdem ist eine Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- (4) Die in einer Lehrveranstaltung möglichen Formen des Leistungs- und Teilnahmenachweises werden zu Beginn der Veranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Erziehungswissenschaften zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen angeboten.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind durch die ThVO/R geregelt.

Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

**Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im
Fach Erziehungswissenschaften**

	<i>Grundstudium 1. - 4. Fachsemester</i>	<i>Hauptstudium 5. - 7. Fachsemester</i>
Allgemeine Pädagogik/ Historische Pädagogik/ Soziologie der Erziehung	6 SWS	
Schulpädagogik	2 SWS	
Allgemeine Didaktik	2 SWS	
Psychologie	4 SWS	
Orientierungspraktikum	2 Wochen	
Pädagogische Handlungskompetenz		2 SWS
Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers		2 SWS
Teilgebiete der Allg. Pädagogik, Schulpädagogik, Allg. Didaktik, Psychologie		6 SWS
Blockpraktikum		4 Wochen